

Organisations- und Verwaltungsreglement

des

Alters- und Pflegeheims Langrüti

(vom 3. Mai 2012)

Der Bezirksrat Einsiedeln erlässt, gestützt auf seine im Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (SRSZ 152.100) enthaltene Kompetenz, Kommissionen zu bestellen und deren Organisation und Aufgaben festzulegen, das nachfolgende Reglement.

1 Allgemeines

Wo dieses Reglement für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Reglement legt die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe des Alters- und Pflegeheims Langrüti Einsiedeln fest und regelt deren Arbeitsweise. Organigramm und Funktionendiagramm bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

1.2 Verantwortungs- und Entscheidungsträger

Verantwortungs- und Entscheidungsträger des Alters- und Pflegeheims Langrüti sind:

- Der Bezirksrat
- Die Betriebskommission
- Der Heimleiter
- Die Geschäftsleitung

1.3 Aufbauorganisation

Die politische Verantwortung für das Alters- und Pflegeheim Langrüti obliegt dem Bezirksrat, die strategische dem Bezirksrat und der Betriebskommission und die operative Führungsverantwortung dem Heimleiter, in Teilbereichen zusammen mit der Geschäftsleitung. Die Betriebskommission gliedert das Heim in die erforderlichen Geschäftsbereiche. Die Hierarchie und die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Organigramm und dem Funktionendiagramm.

2 Bezirksrat

2.1 Allgemeines

Der Bezirksrat übt die Oberaufsicht über das Alters- und Pflegeheim Langrüti aus.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Bezirksrat entscheidet in der Regel gestützt auf die Anträge und Vorlagen der Betriebskommission. Er kann aber auch von sich aus Anregungen geben und Aufträge zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen erteilen.

Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm festgehalten. Es sind dies insbesondere:

- Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Betriebskommission
- Einstellung und Entlassung des Heimleiters auf Antrag der Betriebskommission
- Abschluss von Verträgen mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften
- Finanzielle Endverantwortung
- Änderung und Genehmigung des Reglements über die Organisation und Verwaltung des Alters- und Pflegeheim Langrüti
- Regelung der Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr
- Genehmigung folgender Grundlagen auf Antrag der Betriebskommission:
 - Budget inkl. Taxordnung und Lohngrundlagen
 - Investitionsplanung
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht
 - Reglement Spendenfonds

2.3 Informationsrechte und -pflichten

Der Bezirksrat wird regelmässig, mittels Protokoll der Betriebskommissionssitzungen, über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle orientiert.

Über ausserordentliche Geschäftsvorfälle ist der Bezirksrat durch den Präsidenten der Betriebskommission unverzüglich zu informieren.

3 Die Betriebskommission

3.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Betriebskommission besteht aus:

- einem Mitglied des Bezirkrates Einsiedeln
- maximal sechs weiteren Mitgliedern
- dem Heimleiter mit beratender Stimme

Die Mitglieder der Betriebskommission und deren Präsident werden durch den Bezirksrat gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Die Wahl des Präsidenten kann aus den Reihen sämtlicher Betriebskommissions-Mitglieder erfolgen. Angestrebt wird eine hohe Kontinuität in der Besetzung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Betriebskommission ist auf die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder zu achten. Es sollen nach Möglichkeit folgende fachlichen Bereiche vertreten sein:

- Unternehmens- und Personalführung
- Medizin, Geriatrie, Betreuung und Pflege
- Recht
- Finanzen
- Bauwesen

Die Betriebskommission regelt die Sekretariats- und Protokollführung.

3.2 Einberufung und Beschlussfassung

Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zu vier ordentlichen Sitzungen pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - durch den Vizepräsidenten in der Regel mindestens 8 Tage im Voraus schriftlich zusammen mit der Traktandenliste und mit den Unterlagen, die für die Vorbereitung und die Beurteilung der Traktanden nötig sind.

Jedes Mitglied der Betriebskommission hat das Recht, mit schriftlicher Begründung eine Sitzung zu verlangen. Diese Sitzung muss innerhalb von 8 Tagen stattfinden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes Mitglied der Betriebskommission.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied zuzustellen. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Betriebskommission kann Mitglieder der Geschäftsleitung, des Kaders oder externe Fachleute für Beratungszwecke an Betriebskommissionssitzungen einladen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der anwesenden Betriebskommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vorsitzende.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist - unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen des Bezirksrates - das strategische Führungsorgan des Alters- und Pflegeheims Langrüti. Sie bestimmt die Strategie und die Unternehmenspolitik.

Die Betriebskommission entscheidet in der Regel gestützt auf Anträge und Vorlagen des Präsidenten, der Mitglieder, des Heimleiters oder der Geschäftsleitung.

Sie kann dem Heimleiter jederzeit Anregungen geben und Aufträge zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen erteilen.

Die Detailaufgaben und die Kompetenzen sind im Funktionendiagramm festgehalten. Schwerpunkte sind insbesondere:

Strategisch:

- Entwickeln und Festlegen des unternehmerischen Gesamtkonzepts und des Dienstleistungsangebots
- Entwickeln und Festlegen der Unternehmenskultur und des Erscheinungsbildes
- Entwickeln und Festlegen der unternehmerischen Ziele, des Leitbildes, des Heimreglements, der Hausordnung, des Personalreglements, des Organigramms, des Funktionendiagramms und der Aufnahmeprioritäten für den Heimeintritt
- Festlegen von Qualitätsstandards und Sicherstellung der Umsetzung
- Strategisches Controlling
- Abschluss von Verträgen mit strategischer Bedeutung
- Festlegen der Grundsätze für die Beziehung zu Partnern, Behörden und Öffentlichkeit sowie der Grundsätze der Informationspolitik und der Vertretung nach aussen

Führung

- Aufsicht über den Heimleiter und Oberaufsicht über die Geschäftsleitung
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den operativen Bereich

Personelles

- Quantitative und qualitative Genehmigung des Stellenplans
- Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte bzw. der Stellenbeschreibungen für den Heimleiter und alle Kaderangestellten
- Genehmigung der Stellvertretungsregelung für den Heimleiter und die Geschäftsleitung
- Stellenausschreibung und Einstellung resp. Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, in Koordination mit dem Heimleiter
- Stellenausschreibung und Vorschlag zur Einstellung resp. Entlassung des Heimleiters zu Händen des Bezirksrates

Finanzielles

- Aufsicht über die Rechnungsführung
- Aufsicht über das Kostencontrolling
- Antragstellung für das Jahresbudgets inkl. Taxordnung, den Finanzplan, die Besoldungsverordnung bzw. die Lohngrundlagen zu Händen des Bezirksrats

3.4 Entschädigung

Für die Tätigkeit in der Betriebskommission werden die Mitglieder entschädigt. Die Entschädigung wird gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln vom Bezirksrat festgelegt.

3.5 Ausstand

Die Mitglieder der Betriebskommission sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen ihnen nahe stehender natürlicher und juristischer Personen betreffen und somit ein Interessenkonflikt objektiv gegeben ist. Für die genaue Festlegung der Ausstandspflicht sind die §§ 132 ff. der kantonalen Justizverordnung (SRSZ 231.110) massgebend.

3.6 Informationsrechte und -pflichten

Die Mitglieder der Betriebskommission sind an jeder Sitzung vom Präsidenten sowie vom Heimleiter über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern der Betriebskommission unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Alters- und Pflegeheims Langrüti verlangen. Die Mitglieder der Betriebskommission, der Heimleiter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Auskunft verpflichtet.

4 Der Heimleiter

4.1 Wahl des Heimleiters

Der Heimleiter wird durch den Bezirksrat, auf Antrag der Betriebskommission gewählt.

4.2 Aufgaben

Für die Kompetenzen und Aufgaben des Heimleiters ist grundsätzlich das Funktionsdiagramm sowie die Stellenbeschreibung massgebend.

Der Heimleiter ist insbesondere zuständig für:

- Die operative Leitung und die Organisation des Alters- und Pflegeheims Langrüti
- Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Heims gegen aussen, soweit es im Einzelfall durch die Betriebskommission nichts anderes festgelegt wird.
- Die Rechnungsführung (FIBU und BEBU) inklusive Kostencontrolling
- Abschluss von Verträgen für den operativen Bereich
- Quantitative und qualitative Besetzung der Personalstellen gemäss Vorgaben der Betriebskommission
- Direkte Personalführung der Geschäftsleitung und des Verwaltungspersonals
- Indirekte Verantwortung für die Führung des gesamten Personals
- Durchführung von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Kaders

- Kontrolle der Stellvertreterregelung
- Erstellen von Aufbau- und Ablaufplanungen für die operativen Geschäftsbereiche sowie Projekte / Abklärungen, welche von der Betriebskommission in Auftrag gegeben werden.
- Die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen zu Händen der Betriebskommission, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Betriebskommission

Der Heimleiter ist der Betriebskommission unterstellt. Die direkte Führung erfolgt über den Betriebskommissionspräsidenten.

Ist im Zusammenhang mit betrieblichen oder sonstigen unternehmerischen Ereignissen Gefahr in Verzug, hat er notwendige Massnahmen anzuordnen, auch wenn die Entscheidungsbefugnisse in die Zuständigkeit der Betriebskommission fallen.

Der Präsident der Betriebskommission ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen

5 Geschäftsleitung

5.1 Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung

Zusätzlich zum Heimleiter sind folgende Angestellte Mitglieder der Geschäftsleitung

- Leitung Betreuung und Pflege
- Leitung Hauswirtschaft
- Küchenchef

Die Wahl erfolgt mit der Übernahme der Funktion.

5.2 Aufgaben

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind für die Organisation, Leitung und Überwachung der ihnen unterstellten Bereiche zuständig und verantwortlich. Für die Kompetenzen und Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsleitung ist grundsätzlich das Funktionendiagramm sowie die Stellenbeschreibung massgebend. Die Stellung in der Hierarchie regelt das Organigramm.

Ist im Zusammenhang mit betrieblichen oder sonstigen unternehmerischen Ereignissen Gefahr in Verzug, hat jedes Mitglied der Geschäftsleitung die notwendigen Massnahmen anzuordnen, auch wenn die Entscheidungsbefugnisse in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Heimleiters fallen.

Der Heimleiter ist darüber unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3 Sitzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal innert zwei Monaten. Mit diesen Sitzungen soll die Planung und Abstimmung von unternehmerischen Entscheidungen sowie die optimale Nutzung vorhandener Synergien und somit auch eine optimale Nutzung bestehender Ressourcen sichergestellt werden.

Der Heimleiter leitet die Sitzungen nach dem Verständnis der Mitsprache bei der Entscheidungsfindung.

Im Wechsel erstellt ein teilnehmendes Mitglied der Geschäftsleitung das Sitzungsprotokoll. Der Präsident der Betriebskommission wird mit einer Protokollkopie orientiert.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde mit BRB 188 vom 3. Mai 2012 genehmigt und wird gleichentags in Kraft gesetzt.

Alle diesem Reglement widersprechenden Reglemente und Beschlüsse, insbesondere das durch den Bezirksrat Einsiedeln mit BRB 491 vom 16. August 2007 beschlossene Organisations- und Verwaltungsreglement des Alters- und Pflegeheims Langrüti, werden aufgehoben.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Bezirksrat Einsiedeln. Bevor Änderungen durch den Bezirksrat beschlossen werden, sind die Betriebskommission, der Heimleiter und die Mitglieder der Geschäftsleitung anzuhören.

Für den Bezirksrat Einsiedeln

Einsiedeln, 7. Mai 2012

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Beat Bisig

Peter Eberle